



## **Landesamt für Steuern Koblenz**

S 4540 A - St 35 3 / S 2244 A - St 33 1 / S 3844#2018/0001-0401 448

# **Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern**

Herausgeber: Referat St 35 (LfSt) sowie  
Referat 448 (FM; für den Bereich Erbschaftsteuer)

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 2  Version: 3.0
--------------	--	-----------------------------

## Dokumenthistorie

Version	Stand	Erläuterungen
1.0.0	Dezember 2011	Grundlegende Überarbeitung des Merkblatts
1.0.1	Januar 2012	Redaktionelle Änderungen im Bereich „Ertragsteuern“
1.0.2	Februar 2012	Neufassung von Tz. II. 9.
2.0	August 2018	Grundlegende Überarbeitung des Merkblatts
3.0	November 2020	Grundlegende Überarbeitung des Merkblatts

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	5
II.	Grunderwerbsteuer .....	5
1.	Maßgebende Vorschriften.....	5
2.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge .....	5
3.	Zuständiges Finanzamt.....	7
4.	Form und Inhalt der Anzeigen .....	9
5.	Frist für die Anzeigen .....	10
6.	Absendevermerk des Notars.....	11
7.	Bedeutung der Anzeigen .....	11
III.	Erbschaft- und Schenkungssteuer.....	12
1.	Maßgebende Vorschriften.....	12
2.	Zuständiges Finanzamt.....	12
3.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge .....	12
4.	Inhalt und Form der Anzeigen .....	14
5.	Besonderheiten bei Erbauseinandersetzungen/Grundstücksüberlassungsverträgen .....	15
6.	Absehen von einer Anzeige .....	16
7.	Frist für Anzeigen, steuerfreie Vorgänge .....	16
8.	Absendevermerk des Notars .....	16
9.	Bedeutung der Anzeigen; Merkblatt zur Anzeigepflicht bei Erbfällen .....	16
IV.	Ertragsteuern.....	18
1.	Maßgebende Vorschriften .....	18
2.	Zuständiges Finanzamt .....	18
3.	Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge.....	18
4.	Inhalt und Form der Anzeigen .....	19
5.	Frist für die Anzeigen.....	19
6.	Absendevermerk des Notars .....	19
7.	Aushändigung der Urkunden .....	19
8.	Empfangsbestätigung des Finanzamts.....	19
9.	Schlussbemerkung.....	20
V.	Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht.....	21
	Anlage 1: Zuständigkeitsbereiche der Grunderwerbsteuer-Finanzämter in Rheinland-Pfalz.....	22

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 4 Version: 3.0
--------------	--	-------------------------

Anlage 2: Muster Merkblatt Anzeigepflicht in Erbfällen .....25

Anlage 3: Zuständigkeitsbereiche der Körperschaftsteuer-Finanzämter.....27

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 5 Version: 3.0
--------------	--	-------------------------

## I. Allgemeines

Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.

Die aktuelle Fassung dieses Merkblattes wird im Internet unter [www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de) unter der Rubrik Vordrucke und dort im Bereich „Sonstige“ eingestellt.

Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) abgefragt werden. Hier steht im Bereich „Menu>Service>Behördenwegweiser>Finanzamtssuche eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben, wie z. B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen, ermittelt werden können.

## II. Grunderwerbsteuer

### 1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- §§ 18, 20, 21 und 22a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) und.
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO).

### 2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt ist **Anzeige über alle folgenden Rechtsvorgänge zu erstatten**, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Rechtsvorgänge unmittelbar oder mittelbar ein inländisches Grundstück betreffen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG):

- a) Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen (z. B. Tauschverträge, Übergabeverträge, Einbringungs- und Auseinandersetzungsverträge, Schenkungsverträge, Vorverträge, Optionsverträge, Kauf- und Verkaufsangebote, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten).

Dazu zählen auch die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sofern dadurch Grundstückseigentum auf einen anderen Rechtsträger übergeht (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen).

- b) Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 6  Version: 3.0
--------------	--	-----------------------------

- c) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen.
- d) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrags, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann, begründen.
- e) Abtretungen der unter Buchstaben c) und d) bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.
- f) Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z. B. Begründung und Auflösung von Treuhandverhältnissen, Wechsel des Treugebers, Erteilung einer Verkaufsvollmacht, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Auftragserwerb).
- g) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile an einer Kapitalgesellschaft, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört.
- h) Der Übergang von unter Buchstabe g) bezeichneten Anteilen einer Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet.
- i) Übertragungen von Anteilen an einem Nachlass (Erbeilübertragungen), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält.
- j) Vorverträge, Optionsverträge sowie Kauf- und Verkaufsangebote; die Einräumung eines Vorverkaufsrechts ist nicht anzeigepflichtig.
- k) Verträge, die mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in derselben oder einer anderen Niederschrift beurkundet worden sind, sowie Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind, es sei denn, die Grunderwerbsteuerliche Relevanz kann mit Gewissheit ausgeschlossen werden (z. B. Bauverträge, Treuhandverträge, Baubetreuungsverträge, Generalunternehmerverträge).

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 7  Version: 3.0
--------------	--	-----------------------------

Eine **Anzeige ist auch zu erstatten** über:

- Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GrEStG), oder wenn eine Änderung im Bestand der Gesellschafter eingetragen werden soll (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GrEStG).
- Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der oben aufgeführten Vorgänge (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GrEStG). Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung bzw. Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei.

Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG), wenn nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist oder wenn der Rechtsvorgang vom Eintritt einer Bedingung, einer Genehmigung oder Ablauf einer Frist abhängt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

In Fällen der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist die Urkundsperson der Verpflichtung enthoben, im Einzelfall zu ermitteln, ob ein Steuertatbestand erfüllt ist.

Wird das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.

Als **Grundstücke im Sinne des GrEStG** sind unbebaute und bebaute Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts einschließlich noch nicht vermessener Teilflächen, Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum und Teileigentum (§ 2 Abs. 1 GrEStG) anzusehen. Zu den Grundstücken rechnen sowohl solche des Anlagevermögens als auch solche des Umlaufvermögens. Den Grundstücken stehen Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden sowie dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG). Die Anzeigepflicht bezieht sich daher auch auf solche Vorgänge, die ein Erbbaurecht oder ein Gebäude auf fremdem Boden betreffen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GrEStG).

### **3. Zuständiges Finanzamt**

Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung, in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).

Für die Besteuerung ist grundsätzlich **das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt** (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GrEStG). Liegt ein Grundstück jedoch in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder, so ist jedes

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 8  Version: 3.0
--------------	--	-----------------------------

dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GrEStG).

Die Finanzämter, an welche die Anzeige nebst Anlagen zu übermitteln ist, können Sie der [Anlage 1](#) entnehmen.

In den Fällen in denen ein Grundstück in den **Bezirken von Finanzämtern verschiedener Bundesländer** (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GrEStG) sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den **Bezirken verschiedener Finanzämter** liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 2 GrEStG).

Beim Erwerb mehrerer selbständiger Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken in einer notariellen Urkunde erfolgt eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen jedoch nur, wenn die Bemessungsgrundlage (ein einheitlicher Kaufpreis) auf die Grundstücke aufzuteilen ist. Werden z. B. in einem Vertrag von einem Veräußerer zu jeweils feststehenden Kaufpreisen ein in Ludwigshafen und Frankenthal belegenes Grundstück verkauft, sind die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festzustellen, weil kein Gesamt(kauf)preis aufzuteilen ist.

Dasselbe gilt auch für einen Tauschvertrag, durch den zwei Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken wechselseitig übertragen werden.

In beiden Fällen ist jedem Finanzamt eine Anzeige zu erstatten.

Die Besteuerungsgrundlagen werden außerdem gesondert festgestellt

- bei Grundstückserwerben durch **Umwandlungen** aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die inländische Geschäftsleitung des Erwerbers befindet, und
- in den Fällen des **§ 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG** durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die inländische Geschäftsleitung der Gesellschaft, deren Anteile vereinigt oder übertragen werden, befindet,

wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

Befindet sich in den letztgenannten beiden Fällen die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das Finanzamt, in dessen

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 9  Version: 3.0
--------------	--	-----------------------------

Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt, die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 GrEStG).

#### 4. Form und Inhalt der Anzeigen

Die Anzeigen sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten. Hierfür sind die Vordrucke zu verwenden, die unter [www.lfst-rlp.de](http://www.lfst-rlp.de) unter dem Menüpunkt „Service, Vordrucke, Grunderwerbsteuer“ abgerufen werden können.

Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist erst zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen sind und das Verfahren durch Rechtsverordnung geregelt worden ist (§ 22a Satz 3 GrEStG).

Die Anzeigen müssen die in der Veräußerungsanzeige aufgeführten Angaben enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG). Das sind:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die Identifikationsnummer i. S. d. § 139b AO oder – sofern vorhanden - die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO des Veräußerers und des Erwerbers (bei nicht natürlichen Personen sind bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer anzugeben), den Namen desjenigen, der nach der vertraglichen Vereinbarung die Grunderwerbsteuer trägt, sowie Name und Anschrift dessen gesetzlichen Vertreters und ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt;
- b) die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer, den Anteil des Veräußerers und des Erwerbers am Grundstück und bei Wohnungs- und Teileigentum die genaue Bezeichnung des Wohnungs- und Teileigentums sowie den Miteigentumsanteil;
- c) die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung (z. B. unbebaut, bebaut, Wohngebäude, andere Bebauung, land- und forstwirtschaftlich genutzt);
- d) die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung; bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist, bei einem Vorgang unter einer Bedingung auch die Bezeichnung der Bedingung;
- e) den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG), z. B.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 10  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

- Tauschleistung,
- übernommene Belastungen,
- sonstige Leistungen wie Rente, Nießbrauch, Wohnrecht, Erbbauzins,
- von der Gegenleistung auf Inventar und Betriebsvorrichtungen entfallende Kaufpreisannteile;

f) den Namen und die Anschrift der Urkundsperson.

Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):

- die Firma, den Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft, sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gemäß § 139c AO (bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ist die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer der Gesellschaft anzugeben);
- die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile;
- bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.

Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluss oder die Entscheidung beizufügen. Vollmachten oder Genehmigungen sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige ist vollständig mit o. g. Inhalt zu erstatten. Ein bloßer Verweis auf die beiliegende Urkunde ist nicht ausreichend. Die Finanzämter werden bei unvollständigen Angaben den Anzeigeverpflichteten zur Ergänzung der Anzeige auffordern. Dadurch wird ein Zeitverlust bei der abschließenden Bearbeitung eintreten, der sich auf die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung auswirkt.

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

## 5. Frist für die Anzeigen

Die Anzeigen sind **innerhalb von zwei Wochen** nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 11 Version: 3.0
--------------	--	--------------------------

## **6. Absendevermerk des Notars**

Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts sieht das GrEStG nicht vor.

Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen in allen Teilen vollständig (s. Tz. II. 2 und II. 4) an das Finanzamt abgesandt haben (§ 21 GrEStG).

## **7. Bedeutung der Anzeigen**

Die Anzeigepflicht der Notare und deren Nichterfüllung haben – anders als die Verletzung der Anzeigepflicht durch die Beteiligten nach § 19 GrEStG – keinen Einfluss auf den Lauf der Feststellungs- bzw. Festsetzungsfrist (BFH vom 16.02.1994 – II R 125/90, BStBl II 1994, 866, BFH vom 06.07.2005 – II R 9/04, BStBl II 2005, 780). Die Nichtanwendung des § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO beschränkt sich allerdings ausschließlich auf Fallgestaltungen, in denen für einen Rechtsvorgang eine alleinige Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG - und nicht daneben auch eine Anzeigepflicht der Beteiligten nach § 19 GrEStG - besteht.

Bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Abs. 2, 2a, 3 und 3a GrEStG gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 - 4 GrEStG nicht, wenn der Erwerbsvorgang nicht ordnungsgemäß angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 12 Version: 3.0
--------------	--	--------------------------

### III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

#### 1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG),
- §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) sowie
- § 102 Abs. 4 AO.

#### 2. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt zu richten.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 35 ErbStG. War der Erblasser/Schenker zum Besteuerungszeitpunkt Inländer, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Erblassers/Schenkers (§ 35 Abs. 1 Satz 1 ErbStG).

War der Erblasser/Schenker hingegen zum Besteuerungszeitpunkt kein Inländer, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Erwerbers (§ 35 Abs. 2 ErbStG).

Für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Rheinland-Pfalz das Finanzamt Kusel-Landstuhl zuständig.

Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) abgefragt werden. Hier steht im Bereich „Menu>Service>Behördenwegweiser>Finanzamtssuche eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben, wie z. B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden können.

#### 3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaft- oder Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).

Es sind insbesondere anzuzeigen:

- Erbauseinandersetzungen,

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 13  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

- Schenkungen und Schenkungsversprechen,
- Zweckzuwendungen,
- Rechtsgeschäfte, die zwar nicht der Form, wohl aber der Sache nach eine Schenkung oder Zweckzuwendung enthalten (§ 8 Abs. 2 ErbStDV).

Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind derartige Rechtsgeschäfte stets schon dann anzuzeigen, wenn auch nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigepflichtig:

- Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Ehegatten/Lebenspartnern, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen (in Frage kommen z. B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird),
- die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB), hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte/Lebenspartner erfährt,
- Geschäfte, welche
  - die vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge,
  - die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses oder für den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für einen Erbverzicht oder
  - die entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben

zum Gegenstand haben,

Zuwendungen unter Ehegatten/Lebenspartnern, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen),

- die Beteiligung von Angehörigen an einem Unternehmen (Familiengesellschaft - OHG, KG usw.),

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 14  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

- die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen von Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils liegt,
- Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften, insbesondere Familiengesellschaften, und Gesellschaftern (z. B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhung gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld),
- die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist,
- Zuwendungen und dergleichen an Personen, die angeblich jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne oder gegen zu geringes Entgelt Dienst geleistet haben.

Soweit Notaren die Geschäfte des Nachlassgerichts übertragen worden sind, haben sie nach § 7 Abs. 1, 5 ErbStDV auch dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt beglaubigte Abschriften folgender Verfügungen und Schriftstücke zu übersenden:

- eröffnete Verfügungen von Todes wegen mit einer Mehrausfertigung der Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung
- Erbscheine
- Testamentsvollstreckerzeugnisse
- Zeugnisse über die Fortsetzung von Gütergemeinschaften
- Beschlüsse über die Einleitung oder Aufhebung einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung
- beurkundete Vereinbarungen über die Abwicklung von Erbauseinandersetzungen

Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG sowie den §§ 7 und 8 ErbStDV. Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.

#### **4. Inhalt und Form der Anzeigen**

Die Anzeige der Erbschaft- und Schenkungsteuervorgänge erfolgt durch die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV). Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie der Urkunden über eine

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 15  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 bzw. 6 der ErbStDV zu übersenden (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ErbStDV).

Die genannten Vordrucke werden nicht von der Finanzverwaltung gestellt, sondern sind von den Anzeigepflichtigen selbst aufzulegen.

Die Urkunde ist hinsichtlich des anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfts vollständig zu übermitteln. Das Weglassen/Schwärzen von Teilen der Urkunde (z. B. der Auflassung im Rahmen einer Grundstücksschenkung), ist nicht zulässig.

Bei erbschaft-/schenkungsteuerpflichtigen Rechtsvorgängen ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschrift der Urkunde gleichzeitig auch die für die Erbschaft-/Schenkungssteuer erheblichen Umstände, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundung ergeben, mitgeteilt werden, insbesondere

- Name, Identifikationsnummer, letzter Wohnsitz, Sterbeort, Geburtstag und Todestag des Erblassers,
- Namen, Identifikationsnummern, Wohnsitz und Geburtstag des Schenkers, der Erwerber und sonstigen Beteiligten,
- das Verwandtschaftsverhältnis oder Schwägerschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker,
- die Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses,
- der Verkehrswert der Zuwendung,
- der für Grundbesitz zuletzt festgestellte Einheits- bzw. Grundbesitzwert,
- der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, eine Wissenserklärung abzugeben bzw. die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus § 7 und § 8 ErbStDV. Die Angaben dienen auch dazu, unnötige Erklärungsaufforderungen gegenüber den Beteiligten zu vermeiden.

## **5. Besonderheiten bei Erbauseinandersetzungen/Grundstücksüberlassungsverträgen**

Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist zusätzlich darauf zu achten, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder der Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert diese im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 16  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

frühere Erbfälle ist die Angabe des Datums und des Geschäftszeichens des Erbscheines nicht ausreichend. In diesem Fall sind folgende zusätzlichen Angaben erforderlich:

- Todestag,
- letzter Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers
- die Namen seiner Erben und die auf diese nach dem Erbschein entfallenden Erbteile.

## **6. Absehen von einer Anzeige**

Von einer Anzeige kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat einschl. Wäsche und Kleidungsstücken im Wert von höchstens 12.000 EUR nur noch anderer Nachlass im reinen Wert von nicht mehr als 20.000 EUR vorhanden ist (§ 7 Abs. 4 ErbStDV). Das Gleiche gilt hinsichtlich des Schenkungsgegenstandes für die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen.

## **7. Frist für Anzeigen, steuerfreie Vorgänge**

Die Anzeigen sind alsbald nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

## **8. Absendevermerk des Notars**

Bei Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde – in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift – neben dem Absendetag auch das Finanzamt (die Finanzämter) zu vermerken, an welche die Anzeige übermittelt wurde (§ 7 Abs. 1 und 5 ErbStDV sowie § 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV).

Es ergeht keine Empfangsbestätigung des Finanzamts. Die Pflichten des Notars enden mit der Übersendung der Abschrift der Urkunde an das Finanzamt.

## **9. Bedeutung der Anzeigen; Merkblatt zur Anzeigepflicht bei Erbfällen**

Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden sind aufgrund der Anzeigepflicht des Notars sowohl der Erwerber als auch der Schenker von der eigenen Anzeigepflicht befreit, wenn die Schenkung von einem deutschen Notar notariell beurkundet worden ist. Bei einer Beurkundung durch einen ausländischen Notar bestehen die Anzeigepflichten des Erwerbers und des Schenkers hingegen unverändert fort (R E 30 Abs. 2 ErbStR 2019).

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 17  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

Bei Erwerben von Todes wegen entfällt eine Anzeigepflicht des Erwerbers, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der eröffneten Verfügung das Verhältnis zwischen Erblasser und Erwerber zweifelsfrei ergibt. Die Anzeigepflicht des Erwerbers bleibt jedoch in diesen Fällen bestehen, wenn zum Erwerb einer der folgenden Vermögensgegenstände gehört:

- Grundbesitz
- Betriebsvermögen
- Anteile an Kapitalgesellschaften soweit diese nicht Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG unterliegen (hierzu gehören insbesondere nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften)
- Auslandsvermögen

Um die Notare bei der Information ihrer Mandanten zu unterstützen, wurde vom LfSt Koblenz ein Merkblatt zur Anzeigepflicht bei Erbschaften in Form eines Flyers erstellt. Der Flyer ist zur Weitergabe an die betroffenen Beteiligten gedacht.

Ein Muster dieses Flyers ist als Anlage beigefügt. Zusätzliche Exemplare können beim Pressereferat des LfSt Koblenz kostenfrei angefordert werden. Bei Anfragen wird darum gebeten die gewünschte Anzahl der Flyer anzugeben.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 18 Version: 3.0
--------------	--	--------------------------

## **IV. Ertragsteuern**

### **1. Maßgebende Vorschriften**

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 54 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der jeweils gültigen Fassung.
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung - AO 1977

### **2. Zuständiges Finanzamt**

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind - entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 20 AO für die Durchführung der Ertragsbesteuerung - dem Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft oder hilfsweise deren Sitz befindet. Die Durchführung der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften erfolgt in Rheinland-Pfalz gem. § 8 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter (GVBl. Rheinland-Pfalz 2002 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung zentralisiert bei den in der Anlage 3 zu diesem Merkblatt aufgelisteten Finanzämtern.

### **3. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge**

Dem zuständigen Finanzamt ist eine beglaubigte Abschrift aller aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die folgende Maßnahmen zum Gegenstand haben (§ 54 Abs. 1 EStDV):

- die Gründung von Kapitalgesellschaften
- die Kapitalerhöhung von Kapitalgesellschaften
- die Kapitalherabsetzung von Kapitalgesellschaften
- die Umwandlung von Kapitalgesellschaften
- die Auflösung von Kapitalgesellschaften
- die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften.

Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister diesem zu übersenden sind.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 19 Version: 3.0
--------------	--	--------------------------

Im Fall der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 AO für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war.

Der Mitteilungspflicht unterliegen neben den Verfügungsgeschäften auch Verpflichtungsgeschäfte, soweit die Verpflichtung eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand hat.

Des Weiteren sind auch aufschiebend bedingte Verfügungen, Treuhandverträge über Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Verpfändungen derartiger Anteile mitzuteilen.

Die beglaubigten Abschriften der Urkunden müssen deren **vollständigen Inhalt** enthalten.

#### **4. Inhalt und Form der Anzeigen**

Ertragsteuerlich bedeutsame Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Auf der Abschrift soll die Steuernummer vermerkt sein, mit der die Kapitalgesellschaft bei dem Finanzamt geführt wird (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

#### **5. Frist für die Anzeigen**

Die Abschrift ist dem zuständigen Finanzamt binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV), und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder einer Genehmigung abhängt. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

#### **6. Absendevermerk des Notars**

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV).

#### **7. Aushändigung der Urkunden**

Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt worden ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

#### **8. Empfangsbestätigung des Finanzamts**

Es ergeht keine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Urkunde.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 20 Version: 3.0
--------------	--	--------------------------

## 9. Schlussbemerkung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen. Es wird gebeten, Änderungen der Rechtslage in diesem Merkblatt selbst zu vermerken.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 21  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

## V. Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

Derselbe Rechtsvorgang kann für mehrere Steuern Bedeutung haben, z. B.:

1. die Erbauseinandersetzung über Grundstücke:  
für die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer);
2. die Grundstücksschenkung unter einer Auflage und die gemischte Grundstücksschenkung:  
für die Grunderwerbsteuer und die Schenkungssteuer;
3. die unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften:  
für die Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 GrEStG), die Schenkungssteuer und die Ertragsteuern;
4. die entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften:  
für die Ertragsteuern und die Grunderwerbsteuer;
5. die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft:  
für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern;
6. die Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld:  
für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und die Ertragsteuern;
7. die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung:  
für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern.

In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamts zuständig, so ist diesem Finanzamt für jede Stelle gesondert die jeweils vorgesehene Anzeige zu erstatten. Es wird gebeten, die zuständige Stelle auf der Anzeige zu bezeichnen.

Dem Anzeigeeerfordernis des § 18 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ist nicht genügt, wenn die Urkunde über den Erwerbsvorgang statt an die Grunderwerbsteuerstelle an die Körperschaftsteuerstelle des Finanzamts gesandt wird und dort verbleibt (BFH vom 11.06.2008 – II R 55/06 (BFH/NV 2008 S. 1876)).

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 22  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

## Anlage 1: Zuständigkeitsbereiche der Grunderwerbsteuer-Finanzämter in Rheinland-Pfalz

Es umfassen:

### 1. der Bezirk des **Finanzamts Landau**

die Bereiche der Finanzämter Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens und Speyer-Germersheim; dies sind:

- das Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße, der Stadt Landau in der Pfalz sowie der Verbandsgemeinde Kandel,
- das Gebiet der Städte Frankenthal (Pfalz), Grünstadt und Ludwigshafen am Rhein, der Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie der Verbandsgemeinden Leiningerland, Lamsheim-Heßheim und Maxdorf,
- das Gebiet der Städte Bad Dürkheim und Neustadt an der Weinstraße, der Gemeinde Haßloch sowie der Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Lambrecht (Pfalz) und Wachenheim an der Weinstraße,
- das Gebiet des Landkreises Südwestpfalz sowie der Städte Pirmasens und Zweibrücken,
- das Gebiet der Städte Germersheim, Schifferstadt, Speyer und Wörth am Rhein, der Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie der Verbandsgemeinden Bellheim, Dannstadt-Schauernheim, Hagenbach, Jockgrim, Lingenfeld, Römerberg-Dudenhofen, Rülzheim und Rheinauen,

### 2. der Bezirk des **Finanzamts Mayen**

die Bereiche der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied und Simmern-Zell; dies sind:

- das Gebiet des Landkreises Altenkirchen (Westerwald) sowie der Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Rennerod und Westerburg,
- das Gebiet des Landkreises Ahrweiler,
- das Gebiet der Städte Bendorf, Boppard, Koblenz und Lahnstein sowie der Verbandsgemeinden Hunsrück-Mittelrhein, Loreley, Nastätten, Rhein-Mosel, Vallendar und Weißenthurm,
- das Gebiet der Städte Andernach und Mayen sowie der Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Pellenz und Vordereifel,

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 23  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

- das Gebiet der Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Bad Ems-Nassau, Diez, Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Selters (Westerwald), Wallmerod und Wirges,
- das Gebiet des Landkreises Neuwied,
- das Gebiet des Landkreises Cochem-Zell sowie der Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg (Hunsrück) und Simmern-Rheinböllen,

### 3. der Bezirk des **Finanzamts Trier**

die Bereiche der Finanzämter Wittlich, Bitburg-Prüm und Trier; dies sind:

- das Gebiet der Landkreise Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel,
- das Gebiet des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm,
- das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier,

### 4. der Bezirk des **Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden**

die Bereiche der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz und Worms-Kirchheimbolanden; dies sind:

- das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach sowie der Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Langenlonsheim-Stromberg, Nahe-Glan, Rüdesheim, Sprendlingen-Gensingen und Wöllstein,
- das Gebiet der Städte Alzey, Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein, der Gemeinde Budenheim sowie der Verbandsgemeinden Alzey-Land, Gau-Algesheim, Heidesheim am Rhein, Nieder-Olm, Rhein-Nahe und Wörrstadt,
- das Gebiet des Landkreises Birkenfeld sowie der Verbandsgemeinde Kirner Land,
- das Gebiet der Städte Kaiserslautern und Rockenhausen, der Verbandsgemeinden Eisenberg, Enkenbach-Alsenborn, Otterbach-Otterberg und Winnweiler sowie der Gemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Bisterschied, Dielkirchen, Dörrmoschel, Gehrweiler, Gerbach, Gundersweiler, Imsweiler, Katzenbach, Ransweiler, Rathskirchen, Reichsthal, Ruppertsecken, Sankt Alban, Schönborn, Seelen, Stahlberg, Teschenmoschel und Würzweiler,
- das Gebiet des Landkreises Kusel sowie der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach,

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 24 Version: 3.0
--------------	--	--------------------------

- das Gebiet der Stadt Mainz,
  
- das Gebiet der Städte Obermoschel und Worms, der Verbandsgemeinden Bodenheim, Eich, Göllheim, Kirchheimbolanden, Monsheim, Rhein-Selz und Wonnegau sowie der Gemeinden Alsenz, Finkenbach-Gersweiler, Gaugrehweiler, Kalkofen, Mannweiler-Cölln, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Niedermoschel, Oberhausen an der Appel, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach, Waldgrehweiler und Winterborn.

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 25  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

## Anlage 2: Muster Merkblatt Anzeigepflicht in Erbfällen



Rheinland-Pfalz  
FINANZVERWALTUNG



Rheinland-Pfalz  
FINANZVERWALTUNG

# MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHT BEI ERBSCHAFTEN

Für die Erbschaftsteuer ist in Rheinland-Pfalz das Finanzamt Kusel-Landstuhl zuständig.



**Finanzamt Kusel-Landstuhl**  
Trierer Str. 46, 66869 Kusel  
Tel.: 06381 99670  
Telefax: 06381 996721060  
E-Mail: Poststelle@fa-ku.fin-rlp.de

Zudem werden seit dem 01.01.2015 auch die **Erbschaft- und Schenkungssteuerfälle des Saarlands** im Finanzamt Kusel-Landstuhl bearbeitet.

Landesamt für Steuern / Poststelle - www.lfstr-rlp.de - Stand: Mai 2016

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben bzw. Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung zuständig ist, anzuzeigen.

**Seit dem 01.01.2009 besteht eine Anzeigepflicht in allen Fällen, in denen zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehört.** Eine Anzeigepflicht besteht in diesen Fällen also auch dann, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt.

#### Inhalt der Anzeige:

Die Anzeige soll (soweit dem Erwerber bekannt) folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname, Identifikationsnummer, Beruf, Anschrift des Erblassers und des Erwerbers
- Todestag und Sterbeort des Erblassers
- Gegenstand und Wert des Erwerbs

- Rechtsgrund des Erwerbs, wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis
- persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis
- frühere Zuwendung des Erblassers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

#### Was passiert mit meiner Anzeige?

Aufgrund der Anzeige sowie weiterer Unterlagen, z. B. Mitteilungen von Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen, prüft das Finanzamt, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist.

Hält das Finanzamt nach den Unterlagen eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von jedem an einem Erbfall Beteiligten die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. In der Regel sendet das Finanzamt den Beteiligten einen amtlichen Vordruck zu, den diese ausgefüllt zurückzusenden haben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass zwischen dem Erbfall und der Zusendung des Erklärungsformulars einige Zeit vergehen kann.



LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 27  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

## **Anlage 3: Zuständigkeitsbereiche der Körperschaftsteuer-Finanzämter**

Für die Besteuerung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Einkommen und Vermögen (§ 20 der Abgabenordnung) sind zuständig (Körperschaftsteuer-Finanzamt):

1. das Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg  
für den Bereich des Finanzamts Altenkirchen-Hachenburg,
2. das Finanzamt Bad Kreuznach  
für den Bereich des Finanzamts Bad Kreuznach,
3. das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler  
für den Bereich des Finanzamts Bad Neuenahr-Ahrweiler,
4. das Finanzamt Wittlich  
für den Bereich des Finanzamtes Wittlich,
5. das Finanzamt Bingen-Alzey  
für den Bereich des Finanzamts Bingen-Alzey,
6. das Finanzamt Bitburg-Prüm  
für den Bereich des Finanzamts Bitburg-Prüm,
7. das Finanzamt Idar-Oberstein  
für den Bereich des Finanzamts Idar-Oberstein,
8. das Finanzamt Kaiserslautern  
für den Bereich der Finanzämter Kaiserslautern und Kusel-Landstuhl,
9. das Finanzamt Koblenz  
für den Bereich des Finanzamts Koblenz,
10. das Finanzamt Landau  
für den Bereich des Finanzamts Landau,
11. das Finanzamt Ludwigshafen  
für den Bereich des Finanzamts Ludwigshafen
12. das Finanzamt Mainz  
für den Bereich des Finanzamts Mainz,

LfSt Koblenz	Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer; der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und der Ertragsteuern	Seite 28  Version: 3.0
--------------	--	------------------------------

13. das Finanzamt Mayen  
für den Bereich des Finanzamts Mayen,
14. das Finanzamt Montabaur-Diez  
für den Bereich des Finanzamts Montabaur-Diez,
15. das Finanzamt Neustadt  
für den Bereich des Finanzamts Neustadt,
16. das Finanzamt Neuwied  
für den Bereich des Finanzamts Neuwied,
17. das Finanzamt Pirmasens  
für den Bereich des Finanzamts Pirmasens,
18. das Finanzamt Simmern-Zell  
für den Bereich des Finanzamts Simmern-Zell,
19. das Finanzamt Speyer-Germersheim  
für den Bereich des Finanzamts Speyer-Germersheim,
20. das Finanzamt Trier  
für den Bereich des Finanzamts Trier,
21. das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden  
für den Bereich des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden.